

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2022

Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.

Berufsverband
Oberwallstr. 24

10117 Berlin

Dipl.-Kfm. **Knut Lingott**
Steuerberater, FB f. IStR
Wielandstr. 30
10629 Berlin

Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
Berufsverband
Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Bescheinigung/Vermerk	2
2. Jahresabschluss	3
Bilanz zum 31. Dezember 2022	3
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	4
3. Anlagen	5
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022	5
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	7
Kontokorrent zum 31. Dezember 2022	9
4. Tätigkeitsbericht	11
5. Geschäftsbedingungen	12

Bescheinigung

Vorliegender Jahresabschluss wurde von mir auf der Grundlage der mir vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers

Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
Berufsverband
Berlin

erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen, der Wertansätze und der Angaben des Unternehmens erfolgte auftragsgemäß in eingeschränktem Umfang.

Die übrigen Unterlagen, Wertansätze und Angaben habe ich auf ihre Plausibilität beurteilt. Dabei sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen.

Berlin, 23. Juni 2023



Dipl.-Kfm. Knut Lingott
Steuerberater, FB f. IStR

BILANZ**Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
Berufsverband
Berlin**

zum

31. Dezember 2022

AKTIVA**PASSIVA**

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.320,00	1.430,00	48.139,74	34.523,20
2. Sonstige Vermögensgegenstände	592,70	423,04	24.000,00	23.000,00
	1.912,70	1.853,04	24.147,04	26.125,16
II. Kasse, Bank	109.919,56	97.405,11	96.286,78	83.648,36
B. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	442,50	1.847,26	2.900,00	2.700,00
C. VERBINDLICHKEITEN				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			13.087,98	14.757,05
	112.274,76	101.105,41	112.274,76	101.105,41

Berlin, 23. Juni 2023

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
Berufsverband
Berlin

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	105.542,60	102.147,80
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>80,00</u>	<u>0,00</u>
	105.622,60	102.147,80
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
Übrige Ausgaben	92.006,06	99.166,54
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>13.616,54</u>	<u>2.981,26</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG		
Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	1.000,00	10.000,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>1.000,00</u>	<u>10.000,00</u>
C. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1. Umsatzerlöse	32.460,00	31.080,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>495,90</u>
	32.460,00	31.575,90
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	43.400,00	41.880,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>491,35</u>	<u>210,32</u>
	43.891,35	42.090,32
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>11.431,35-</u>	<u>10.514,42-</u>
II. Sonstige Geschäftsbetriebe 2		
1. Umsatzerlöse	9.600,00	9.120,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	146,77	61,06
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 2	<u>9.453,23</u>	<u>9.058,94</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u>1.978,12-</u>	<u>1.455,48-</u>
D. JAHRESERGEBNIS	<u>12.638,42</u>	<u>11.525,78</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2022

Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
Berufsverband
Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
06500	Forderungen aus L+L	1.320,00	1.430,00
	Sonstige Vermögensgegenstände		
07700	Abziehbare Vorsteuer	108,56	170,28
07800	Abziehbare Vorsteuer 19%	8.367,24	7.957,20
08530	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	0,00	108,56
18500	Umsatzsteuer 19%	7.883,10-	7.535,40-
18530	Umsatzsteuer 16%	0,00	49,20-
19190	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>0,00</u>	<u>228,40-</u>
		592,70	423,04
	Kasse, Bank		
09500	Berliner Sparkasse # 190213663	109.919,56	97.405,11
	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
09900	Aktive Rechnungsabgrenzung	442,50	1.847,26
		<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva	<u>112.274,76</u>	<u>101.105,41</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2022

Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
Berufsverband
Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Ideeller Bereich		
10820	Vortrag ideeller Bereich	34.523,20	31.541,94
98820	Ergebnisse Bereich 2000 u. Teilber. 3200	<u>13.616,54</u>	<u>2.981,26</u>
		48.139,74	34.523,20
	Vermögensverwaltung		
10840	Vortrag Vermögensverwaltung	23.000,00	13.000,00
98840	Ergebnisse Bereich 4000 u. Teilber. 3400	<u>1.000,00</u>	<u>10.000,00</u>
		24.000,00	23.000,00
	Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe		
10880	Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe	26.125,16	27.580,64
98880	Ergebnisse Bereich 8000 u. Teilber. 3800	<u>1.978,12</u>	<u>1.455,48</u>
		24.147,04	26.125,16
	sonstige Rückstellungen		
12200	Sonstige Rückstellungen	2.900,00	2.700,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
13400	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	13.087,98	14.757,05
		<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva	<u>112.274,76</u>	<u>101.105,41</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
Berufsverband
Berlin

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
IDEELLER BEREICH			
Mitgliedsbeiträge			
21100	Echte Mitgliedsbeiträge	105.542,60	102.147,80
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
24100	Einnahmen EMA	80,00	0,00
Übrige Ausgaben			
27000	Kosten der Mitgliederverwaltung	62.278,65	59.576,84
27020	Porto, Telefon, Internetkosten	1.232,78	601,52
27030	Nebenkosten Geldverkehr	618,12	633,52
27040	Sonstige Verwalkosten/Gebühren/Beiträge	1.100,00	71,12-
27050	Reisekosten extern ab 2021	116,80	509,26
27080	Werbung	2.380,00	3.130,00
27090	Veranstaltungskosten	3.972,94	1.125,97
27101	Präsidiumssitzung	178,50	0,00
27240	Publikationen	10.591,00	18.298,70
27364	Mitgliederversammlung	0,00	4.710,02
27530	Versicherungen	1.016,04	802,36
28000	EMA Gebühren Aufwand	85,68	0,00
28020	Geschenke, Bewirtung, Ehrungen, Präsente	565,93	60,70
28940	Rechts- und Beratungskosten	7.557,85	9.399,34
29030	Nicht abzieh. Vorsteuern	<u>311,77</u>	<u>389,43</u>
		92.006,06	99.166,54
VERMÖGENSVERWALTUNG			
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen			
40000	Ertragsteuerfreie Sponsoreneinnahmen	1.000,00	10.000,00
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
Umsatzerlöse			
80300	Erlöse Onlinedienste 19% USt	31.890,00	30.540,00
80311	Erlöse Onlinedienst EU (reverse Charge)	300,00	270,00
80400	Erlöse im Drittland stb. Leistungen	<u>270,00</u>	<u>270,00</u>
		32.460,00	31.080,00
Sonstige betriebliche Erträge			
81000	Sonstige betriebliche Erträge	0,00	188,10
81001	Sonstige betriebliche Erträge 16%	<u>0,00</u>	<u>307,80</u>
		0,00	495,90
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
81550	Aufw. Onlinedienste	43.400,00	41.880,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
83740	Rechts- und Beratungskosten	491,35	210,32
Umsatzerlöse			
85000	Erlöse Förderpartnerschaften 19%	9.600,00	9.120,00
Übertrag		<u>12.785,19</u>	<u>11.586,84</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.**
Berufsverband
Berlin

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		12.785,19	11.586,84
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
88340	Rechts- und Beratungskosten	146,77	61,06
	JAHRESERGEBNIS	<u>12.638,42</u>	<u>11.525,78</u>
	JAHRESERGEBNIS	<u><u>12.638,42</u></u>	<u><u>11.525,78</u></u>

KONTOKORRENT zum 31. Dezember 2022

Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
Berufsverband
Berlin

DEBITORENAUFSTELLUNG

Debitoren mit Soll-Saldo

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr	Vorjahr
			Euro	Euro
100026	Detlef Geiges	130,00		0,00
100077	Vogt, Patrick	0,00		130,00
100381	Heinz Beekmann	0,00		260,00
100448	Guillaume Mokhtari	130,00		0,00
100452	VIWIS GmbH	0,00		260,00
100784	Reuter, Enrico	280,00		130,00
100929	Dursel Aydin-Fischer	130,00		130,00
100965	Simon Dix	130,00		130,00
101007	Speira GmbH	0,00		130,00
101047	Goll, Larissa	0,00		260,00
101208	Weinand, Ariane	130,00		0,00
101318	Spahr, Ingo Alexander	130,00		0,00
101771	Markus Weber	130,00		0,00
101772	Agha-Alikhani, Atoussa	<u>130,00</u>	1.320,00	0,00
			<u>1.320,00</u>	<u>1.430,00</u>

KONTOKORRENT zum 31. Dezember 2022**Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.**
Berufsverband
Berlin**KREDITORENAUFSTELLUNG**

Kreditoren mit Haben-Saldo

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr	Vorjahr
			Euro	Euro
700011	Quadriga Media Berlin GmbH	7.792,48		410,34
700031	Lingott, Knut	0,00		3.118,99
700108	Vistafon GmbH	0,00		3.520,02
700110	RA Dr. Martin F. Köhler	2.618,00		7.259,00
700116	Krizia Köhler Lektorat & Korrektorat	0,00		448,70
700129	Mona Ernst	2.499,00		0,00
700130	Mirella Frangella Photographer	<u>178,50</u>	13.087,98	0,00
			-----	-----
			13.087,98	14.757,05
			=====	=====

TÄTIGKEITSBERICHT zum 31. Dezember 2022

Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V. **Berufsverband** **Berlin**

Das Präsidium des BCM bestand 2022 aus 12 Mitgliedern: Der Präsidentin, einem Geschäftsführenden Vizepräsidenten, 1. Vizepräsidenten, 2. Vizepräsidentin, einem Schatzmeister und sieben BeisitzerInnen.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbands und bestimmt die grundlegenden Leitlinien der Verbandsarbeit.

Alle Präsidiumsmitglieder beteiligen sich ehrenamtlich im Namen des Verbands inhaltlich an verschiedenen Projekten und Veranstaltungsformaten (z. B. Kongress, Fach- und Regionalgruppenveranstaltungen).

Zur strategischen Ausrichtung und zur inhaltlichen sowie organisatorischen Gestaltung der Verbandsarbeit tauscht sich das Präsidium üblicherweise 6-8-mal im Jahr im Rahmen von Telefonkonferenzen und Sitzungen aus. Im Jahr 2022 erfolgte dieser Austausch digital in Form von Telefon- oder Videokonferenzen. Außerhalb des Präsidiums sind die sonstigen Abstimmungen zur Verbandsarbeit sowie die Verbandsarbeit selbst sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als Onlineveranstaltung erfolgt, wie beispielsweise in den Fach- und Netzwerkgruppen (Regionalgruppen; Stadtsprechernetzwerk). Beteiligt sind hier insbesondere die jeweiligen Regional-, Fachgruppenleiter/innen und Stadtsprecher/innen sowie die jeweiligen Gruppenmitglieder.

2022 fand der 10. Bundeskongress Compliance in Berlin statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung fand im Rahmen des Bundeskongresses am Veranstaltungsort in Präsenz statt.

Aus dem Bericht des Präsidiums/größere Ereignisse:

- Der Verband wurde in das Lobbyregister eingetragen.
- Dr. Tobias Brouwer legte das Amt als Beisitzer nieder und wird durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.
- Der Verband zählte in 2022 1085 Mitglieder und ist damit um 38 Neumitglieder im Vergleich zum Vorjahr gewachsen.
- Der Verband begleitete rechtspolitische Entwicklungen in Kooperation mit den Fachgruppen.
- Es wurde eine neue Fachgruppe Product Compliance gegründet.
- Es wurden vier neue Stadtsprecher/innen für die Ballungsgebiete Heidelberg / Mannheim ernannt.
- Der Verband weitete sein Angebot von digitalen Veranstaltungsformaten über die Plattform MS TEAMS aus.
- Im Vergleich zu Pandemie Jahren verzeichnete der Verband auch wieder vermehrt Veranstaltungen in Präsenz, u.a. fand das jährliche Regionalgruppenfrühstück in Berlin statt.
- Der Verband gestaltete sein Online-Auftritt neu.
- Der Verband verstärkte seine Social-Media-Aktivitäten und verzeichnet mehr als 1.100 Follower bei LinkedIn.
- Die Berufsfeldstudie Compliance Management 2022 „Ein Blick zurück – nach vorn“ wurde veröffentlicht.
- Die Digitalisierungsstudie 2022 wurde veröffentlicht.
- Das Compliance Manager Magazin erschien vier Mal als Printausgabe und in digitaler Form.
- Der Verband beteiligte sich wieder in vielfältiger Weise inhaltlich am Bundeskongress.
- Der Verband zeichnet zwei wissenschaftliche Abschlussarbeiten aus dem Bereich „Nachwuchs“ aus.

Berlin, 31.12.2022

gez. Dr. Gisa Ortwein, Präsidentin

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten sowie Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand 01.05.2020

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (5) Bei einer Veränderung der Rechtslage nach Abschluss einer Angelegenheit, ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen und die sich gegebenenfalls daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Steuerberater ist nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Es besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. im Allgemeinen, bei der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflicht zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Maßnahmen zur Dokumentensicherung beachtet und dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den diesbezüglich zuständigen Stellen zugehen.
- (9) Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Zur Ausführung des Auftrags, ist der Steuerberater berechtigt Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen ist der Steuerberater dafür verantwortlich, dass sich diese entsprechend § 2 Abs. 1 ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, bei Hinzuziehung von allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) und Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, falls zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sofern der Datenschutzbeauftragte noch nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 2 Abs.2 unterliegt, hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass dieser die Einziehung bestehender und zukünftigen Gebührenforderungen vom Auftraggeber an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf **1.000.000,- EUR** (in Worten: **Eine Million EUR**) begrenzt. Die Haftung auf Vorsatz bleibt unberührt.

- (5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweis des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:
1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
 2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).
 - b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 - d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
 - e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
 3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
 - b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
 - c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
 5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
 6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber

beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Vergütung per Textform auch eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Dipl.-Kfm. Knut Lingott, Steuerberater, FB f. IStR, Wielandstr. 30, 10629 Berlin